

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Ubstadt-Weiher vom 29.04.1998

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) §§ 2, 8 Abs.2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), hat der Gemeinderat am 19.11.2019 folgende Satzung zur Änderung der WVS beschlossen:

§ 1

§ 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung

Verbrauchsgebühren

Absatz (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 26) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt **1,68 €** pro Kubikmeter Frischwasser (netto).

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Ubstadt-Weiher, den 20.11.2019

Tony Löffler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.